Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels

Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein

Band: 2 (1893)

Heft: 44

Anhang: Bulletin der "Hotel-Revue"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bulletin der „Hotel-Revue“.

Generalversammlung

des

Schweizer Hotelier-Verein.

Neuchâtel, den 28. Oktober 1893.

Beschluss betr. die Ruhetagsfrage. Bei der Verschiedenartigkeit der Hotelgeschäfte und bei der vielfach sehr kurzen Saisondauer derselben (6 bis 8 Wochen) hält es der Verein für unmöglich, eine einheitliche Form für Gewährung von Ruhetagen an das Hotelpersonal aufzustellen und bedauert daher, auf die diesfälligen Gesuche nicht eintreten zu können, dies um so weniger, als eines derselben diese Ruhezeit unziemlicherweise auf über Nacht und ausserhalb des Hauses ausgedehnt wissen möchte, was absolut als unannehmbar erscheint. Der Verein anerkennt aber und wünscht, dass in Jahresgeschäften jedem Angestellten je alle 14 Tage wenigstens ein freier Nachmittag bewilligt werde. Dem Jahrespersonal kann auf Wunsch statt dessen am Anfang oder Ende der Saison ein entsprechender verlängerter Urlaub gewährt werden, während welchem der Gehalt fortläuft.

Beschluss betr. die Trinkgeldfrage. Der Schweizer Hotelier-Verein ist nicht in der Lage, für die Abschaffung der Trinkgelder auf die Vorschläge des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender einzutreten und wenn er auch dazu geneigt wäre, so besässe er keinerlei Kompetenz mittelst eines Majoritätsbeschlusses ein Abkommen einzugehen, welches tiefeinschneidende Veränderungen in den Geschäftsbetrieben der einzelnen Mitglieder bedingt. Die Abschaffung der Trinkgelder, wie sie der Verein schweizerischer Geschäftsreisender vorschlägt, muss daher vorderhand der Initiative gewisser Interessengruppen überlassen bleiben. Die Lösung der Trinkgeldfrage *im allgemeinen* liegt heute für den Hotelier-Verein nicht im Bereiche der Möglichkeit; immerhin wird der Verein sich auch fernerhin für die praktische Lösung derselben interessieren.

Betreffend die Landesausstellung in Genf wird einmüthig offizielle Betheiligung beschlossen.

Bern oder Interlaken Ort der nächsten Generalversammlung.